

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Ziegel-Industrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, ohne Bayern vom 19. Januar 1973 § 17 Ziff. I 1,2, § 10 Ziff. I 2, 6; Lohn-tarifvertrag für die Ziegelindustrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. April 1975 § 2 Abs. 1 und 2

Leitsatz: Die den nicht im Leistungslohn arbeitenden Betriebs-handwerkern gemäß § 2 Abs. 2 Lohn-TV für die Ziegel-industrie des Landes Nordrhein-Westfalen zustehende Handwerkerzulage ist bei der Berechnung der Jahres-sonderversgütung nach § 17 Ziff. I 2 Buchst. a) des Rahmentarifvertrages für die Ziegelindustrie nicht zu berücksichtigen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 838/76

Urteil des BAG vom 28. September 1977

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 838/76

15 Sa 621/76 Düsseldorf

Verkündet am
28. September 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1977 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Paetsch und Döring für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. August 1976 - 15 Sa 621/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten, einer Firma der Tonwarenindustrie, als Betriebshandwerker beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Ziegelindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, ohne Bayern vom 19. Januar 1973 (im folgenden: RTV) und der Lohntarifvertrag für die Ziegelindustrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. April 1975 (im folgenden: Lohn-TV) Anwendung.

Der Kläger wurde im Jahre 1975 im Zeitlohn beschäftigt. Er ist in die für Betriebshandwerker maßgebliche Lohngruppe 5 RTV eingestuft. Der tarifliche Stundenlohn für diese Lohngruppe betrug nach § 2 Abs. 1 Lohn-TV ab dem 1. Februar 1975 DM 7,72 brutto. Außerdem wurde dem Kläger eine tarifliche Handwerkerzulage von 0,31 DM je Stunde gezahlt. Nach § 2 Abs. 2 Lohn-TV erhalten diese Handwerkerzulage Betriebshandwerker, soweit sie nicht im Leistungslohn arbeiten.

§ 17 Ziffer I 1 RTV sieht für alle Arbeitnehmer, die am 15. November in einem Arbeitsverhältnis stehen und nicht erst nach dem 30. September des laufenden Kalenderjahres eingetreten sind, die Zahlung einer Jahressonderversgütung vor. Gemäß § 17 Ziffer I 2 Buchst. a RTV belief sich die Jahressonderversgütung für das Jahr 1975 auf 125 Tarifstundenlöhne. Hierzu heißt es in § 17 Ziffer I 2 RTV:

"Grundlage für die Berechnung der Tarifstundenlöhne und Ausbildungsvergütungen sind die jeweils am 1. August des laufenden Kalenderjahres für den Anspruchsberechtigten geltenden Sätze der Lohntarifverträge."

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger, der die Voraussetzungen des § 17 Ziffer I 1 RTV erfüllt, erhielt im Jahre 1975 von der Beklagten eine Jahressondervergütung unter Zugrundelegung des für die Lohngruppe 5 maßgeblichen tariflichen Stundenlohnsatzes von 7,72 DM ohne die Handwerkerzulage.

Der Kläger ist der Ansicht, daß bei der Berechnung der Jahressondervergütung auch die tarifliche Handwerkerzulage von 0,31 DM je Stunde berücksichtigt werden müsse, und verlangt mit der vorliegenden Klage Zahlung eines Betrages von 38,75 DM (125 x 0,31 DM) brutto nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, die tarifliche Handwerkerzulage müsse bei der Berechnung der Jahressondervergütung außer Betracht bleiben.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht angenommen, daß die dem Kläger neben seinem Stundenlohn nach der Lohngruppe 5 zu zahlende tarifliche Handwerkerzulage von 0,31 DM je Arbeitsstunde bei der Berechnung der ihm zustehenden Jahressondervergütung gemäß § 17 Ziffer I 2 Buchst. a RTV außer Betracht bleiben muß.

Nach der genannten Tarifbestimmung betrug die Jahressondervergütung im Jahre 1975 für gewerbliche Arbeitnehmer 125 Tarifstundenlöhne. Ob die tarifliche Handwerkerzulage bei der Ermittlung des Tarifstundenlohnes zu berücksichtigen ist, hängt davon ab, was unter dem Be-



- 4 -

griff "Tarifstundenlohn" zu verstehen ist.

Der sprachliche Sinn des Wortes ist nicht eindeutig. Mit dem Ausdruck "Tarifstundenlohn" kann der in dem einschlägigen Lohntarifvertrag für die Lohngruppe des betreffenden Arbeitnehmers festgelegte Grundlohnsatz je Arbeitsstunde gemeint sein. Er kann aber auch den tariflichen Gesamtlohn bezeichnen, der dem betreffenden Arbeitnehmer bei Beschäftigung im Zeitlohn für eine Arbeitsstunde zusteht. Im letzteren Falle würde auch die Handwerkerzulage zum Tarifstundenlohn gehören; denn sie steht nach § 2 Abs. 2 Lohn-TV Betriebshandwerkern zu, soweit sie nicht im Leistungslohn arbeiten. Bei im Zeitlohn tätigen Betriebshandwerkern ist die tarifliche Handwerkerzulage mithin Teil des für die Arbeitsstunde zu zahlenden tariflichen Gesamtlohnes. Welchen Inhalt der Begriff "Tarifstundenlohn" in der hier anzuwendenden Tarifvorschrift hat, läßt sich nur im Wege der Auslegung ermitteln. Dabei kommt es in erster Linie bei nicht eindeutigem Wortlaut auf den Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung und den sich daraus ergebenden Sinn und Zweck der Tarifvorschrift an (BAG 18, 278 [282, 283] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung [zu II 1 und 2 der Gründel]).

Aus der in § 17 Ziffer I 2 RTV enthaltenen Berechnungsregelung für die Jahressondervergütung läßt sich entgegen der Meinung der Revision nichts für die Auslegung des Begriffs "Tarifstundenlohn" gewinnen. Dort heißt es, daß Grundlage für die Tarifstundenlöhne die jeweils am 1. August des laufenden Kalenderjahres für den Anspruchsberechtigten geltenden Sätze der Lohntarifverträge sind. Wenn hier von "Sätzen" der Lohntarifverträge gesprochen wird, so kann daraus nicht geschlossen werden, die Tarifvertragsparteien hätten der Berechnung nicht nur den jeweiligen Lohnsatz der für den betreffenden Arbeitnehmer maßgeblichen Lohngruppe, sondern auch den Stundensatz der Handwerkerzulage zugrunde legen wollen. Die Verwendung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

des Plurals erklärt sich zwanglos aus der Verbindung des Wortes mit dem Plural "Lohntarifverträge" und besagt deshalb nichts darüber, ob im Einzelfall zugleich mehrere Lohnsätze für die Berechnung der Jahressondervergütung in Frage kommen können. Die Bedeutung der genannten Berechnungsregelung erschöpft sich - wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausführt - in der Feststellung des für die Berechnung maßgeblichen Stichtags.

Einen deutlichen Hinweis darauf, was die Tarifvertragsparteien unter dem Begriff "Tarifstundenlohn" verstanden wissen wollten, gibt jedoch § 10 Ziffer I 6 RTV, wo ebenfalls vom tariflichen Stundenlohn die Rede ist. Nach dieser Vorschrift setzt sich der Akkordrichtsatz aus dem tariflichen Stundenlohn plus 20 % zusammen. Der Ausdruck "tariflicher Stundenlohn" ist wiederum identisch mit dem in § 10 Ziffer I 2 RTV verwendeten Begriff "tariflicher Zeitlohn der entsprechenden Lohngruppe", der zusammen mit einem Zuschlag von 20 % den Akkordrichtsatz ergibt. Demnach ist also der tarifliche Stundenlohn allein der für die jeweils in Frage kommende Lohngruppe tariflich festgelegte Lohnsatz. Die tarifliche Handwerkerzulage gehört mithin nicht zum tariflichen Stundenlohn im Sinne von § 10 Ziffer I 6 RTV.

Es ist kein einleuchtender Grund ersichtlich, den Begriff des Tarifstundenlohnes in § 17 Ziffer I 2 Buchst. a RTV anders auszulegen als den des tariflichen Stundenlohnes nach § 10 Ziffer I 6 RTV. Vielmehr spricht gerade der besondere Charakter der Handwerkerzulage gegen ihre Berücksichtigung bei der Ermittlung der Jahressondervergütung. Da die Handwerkerzulage nach § 2 Abs. 2 Lohn-TV nur denjenigen Betriebshandwerkern zu zahlen ist, die nicht im Leistungslohn arbeiten, stellt sie lediglich einen Ausgleich dafür dar, daß der Betriebshandwerker wegen seiner Beschäftigung im Zeitlohn keine Möglichkeit hat, durch Arbeit im Leistungslohn einen höhe-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

ren als den tariflichen Stundenlohn zu erzielen. Die Jahressondervergütung ist jedoch allein nach dem tariflichen Stundenlohn und nicht nach dem von dem anspruchsberechtigten Arbeitnehmer jeweils erzielten Effektivlohn zu berechnen. Durch Arbeit im Leistungslohn erreichte höhere Arbeitslöhne sollen also keinen Einfluß auf die Höhe der Jahressondervergütung haben. Dann aber muß auch die Handwerkerzulage bei der Berechnung der Jahressondervergütung außer Betracht bleiben. Andernfalls käme man zu dem ungeordneten Ergebnis, daß im Zeitlohn arbeitende Betriebs- handwerker eine höhere Jahressondervergütung erhielten als ihre im Leistungslohn beschäftigten Kollegen derselben Lohngruppe, die eben wegen ihres Einsatzes im Leistungslohn keinen Anspruch auf die tarifliche Handwerkerzulage haben. Ein solches Ergebnis ließe sich durch keinen vernünftigen Gesichtspunkt rechtfertigen und widerspräche auch dem erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien. Dadurch, daß § 17 Ziffer I 2 Buchst. a RTV für die Jahressondervergütung allein den Tarifstundenlohn ohne Rücksicht auf im Leistungslohn erzielte höhere Verdienste maßgeblich sein läßt, haben die Tarifvertragsparteien eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß alle Arbeitnehmer derselben Lohngruppe, mögen sie im Leistungs- oder im Zeitlohn eingesetzt werden, eine gleichhohe Jahressondervergütung erhalten sollen. Hierauf hat bereits das Arbeitsgericht zutreffend hingewiesen.

gez.: Siara

Dr. Heither

Dr. Seidensticker

Döring

Dr. Paetsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

